

Schutzkonzept Swiss University Sports zur Durchführung von Sportaktivitäten ab 6. Juni 2020

0 Allgemeines

A Ausgangslage und Zielsetzungen

Swiss University Sports setzt sich dafür ein, dass der Hochschulsport trotz der aktuellen COVID-19 Pandemie in den Hochschulsportorganisationen (HSO) betrieben werden kann.

Für die Durchführung von Sportaktivitäten ist in jedem Fall ein Schutzkonzept notwendig. Basis dafür sind die Rahmenvorgaben von BASPO, BAG und Swiss Olympic, ebenso die plausibilisierten Schutzkonzepte der nationalen Sportverbände (www.swissolympic.ch/coronavirus). Das Schutzkonzept Swiss University Sports soll aufzeigen, wie im Rahmen der nach wie vor geltenden übergeordneten Schutzmassnahmen Sport- und Bewegungsaktivitäten im Hochschulsport wieder stattfinden können.

Die im Schutzkonzept aufgeführten Regeln und Anweisungen entsprechen den Rahmenvorgaben des Bundes.

Die Vorgaben und Empfehlungen des Schutzkonzepts werden von den HSO auf die jeweils vorliegende Situation am jeweiligen Hochschulstandort angepasst, organisiert, kommuniziert und überwacht.

Swiss University Sports erwartet weiterhin die Solidarität aller Verantwortlichen und Sporttreibenden im Hochschulsport und deren vorbildliches Verhalten sowie das strikte Einhalten der Vorgaben.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die übergeordneten Vorgaben des Bundes können Sporeinrichtungen durch die Kantone geschlossen werden.

Das Schutzkonzept Swiss University Sports soll aufzeigen, wie die sichere Ausübung des Hochschulsports unter Einhaltung übergeordneter Vorgaben des Bundes ist.

Das Schutzkonzept muss angepasst werden,

- wenn die Behörden die heute geltenden Vorgaben verändern;
- wenn sich in der praktischen Umsetzung zeigt, dass übergeordnete Vorgaben nicht oder nur teilweise eingehalten werden können

B Verhältnis der übergeordneten und der spezifischen Schutzkonzepte

a) Übergreifendes Schutzkonzept

Das übergreifende Schutzkonzept für den Hochschulsport dient als Rahmenvorgabe für alle Hochschulsportorganisationen (HSO). Die HSO sind sowohl Sportanbieter als auch Sportanlagenbetreiber. Das Konzept deckt deshalb sowohl anlagenspezifische als auch sportorganisatorische Bereiche ab.

b) Schutzkonzepte pro Hochschulstandort

Die Vorgaben des Schutzkonzepts werden von den HSO auf die jeweils vorliegende Situation am jeweiligen Hochschulstandort angepasst, organisiert, kommuniziert und überwacht. Manche Elemente des Schutzkonzepts können nicht an allen Hochschulstandorten gleich umgesetzt werden. Dort, wo das Konzept einen spezifischen Bereich eines einzelnen Hochschulstandorts nicht abdeckt, ist die jeweilige HSO für die Definition der spezifischen Schutzmassnahmen verantwortlich. Diese haben sich an den Rahmenvorgaben des BASPO und am übergeordneten Schutzkonzept von Swiss University Sports zu orientieren.

c) Gültigkeitsbereich des Schutzkonzepts

Das Schutzkonzept ist für alle Angebote gültig, die die HSO selber organisieren. Dort, wo die HSO Angebote von Dritten durchführen lassen, sind die HSO verpflichtet, sicherzustellen, dass diese

Dritten über ein genehmigtes Schutzkonzept verfügen.

- d) **Sportartspezifische Schutzkonzepte**
Für viele Sportarten bestehen Schutzkonzepte, die von den jeweiligen Verbänden ausgearbeitet worden sind. Für übergeordnete Aspekte ist das Schutzkonzept Swiss University Sports massgeblich. Für die Sportausübung orientieren sich die Schutzkonzepte des Hochschulsports an den Vorgaben der Sportverbände. Allfällige Unterschiede in den Konzepten der HSO und der Sportverbände mit Bezug auf die Sportausübung sind zu begründen.
- e) **Genehmigung der Hochschulen**
Die Wiederaufnahme der Sportaktivitäten bedarf der Genehmigung durch die jeweilige Hochschule. Es liegt in der Verantwortung jeder HSO, diese Genehmigung einzuholen.

C Übergeordnete Grundsätze im Sport

1. **Symptomfrei ins Training/ in den Wettkampf**
2. **Distanz halten** (10 m² Trainingsfläche pro Person, wenn immer möglich 2 m Abstand)
3. **Einhaltung der Hygieneregeln des BAG**
4. **Präsenzlisten** (Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing)
5. **Bezeichnung verantwortlicher Person**

Quelle: «Neue Rahmenvorgaben für den Sport», Swiss Olympic, BASPO, BAG

https://www.swissolympic.ch/dam/jcr:8b2d64aa-0376-4dec-bb80-1cabde1d0032/Rahmenvorgaben_Schutzkonzepte_Juni_d.pdf

https://www.swissolympic.ch/dam/jcr:570d0387-6dc6-4f74-8d85-6131ce3ed128/Rahmenvorgaben_Schutzkonzepte_Juni_f.pdf

1. Risikobeurteilung und Triage

- a) **Krankheitssymptome:**
Sportlerinnen und Sportler sowie Trainingsleitende mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen.
- b) **Risikogruppen:**
Angehörige von Risikogruppen nehmen eigenverantwortlich am Sportbetrieb teil.
- c) **Aufgabe der Trainingsleitenden:**
Trainingsleitende sind verpflichtet, Teilnehmende, die nicht gesund erscheinen (insbesondere Fieber- oder Grippe-symptome sowie Husten), vom Training auszuschliessen und zum Verlassen der Sporträume aufzufordern.
- d) **Selbstverantwortung**
Alle Sporttreibenden sind aufgerufen, selbstverantwortlich zu handeln und die Schutzkonzepte sowie alle weiteren Massnahmen zu beachten, die dazu dienen, das Risiko von Übertragungen des Coronavirus zu minimieren.

2. Anreise, Ankunft und Abreise zum und vom Trainingsort

- a) An- und Abreise:
Die An- und Abreise liegt in der Verantwortung der Teilnehmenden. Es wird empfohlen, zu Fuss, mit dem Fahrrad oder mit dem Auto anzureisen. Der öffentliche Verkehr ist wenn möglich zu meiden, bei Benutzung sind die Hygieneregeln und Distanzvorgaben zu beachten.
- b) Ankunft:
Die Teilnehmenden sollen kurz vor Lektionsbeginn am Trainingsort erscheinen und diesen nach Beendigung des Trainings zügig verlassen.

3. Infrastruktur

- a) Platzverhältnisse:
- Vor und nach dem Training muss gewährleistet sein, dass die Distanzregel von 2m von Person zu Person eingehalten werden kann.
- In den Trainings muss pro teilnehmende Person mindestens eine Trainingsfläche von 10m² zur Verfügung stehen.
- In den Trainings gelten die Vorgaben aus den Schutzkonzepten der jeweiligen Sportverbände.
- In den Sportanlagen sind sämtliche Abläufe zu überprüfen und wo nötig zu regeln (zum Beispiel Einbahnverkehr, getrennte Ein- und Ausgänge, Absperrungen gewisser Bereiche, vgl. die nachfolgenden Punkte).
- b) Maximale Teilnehmer/innenzahl:
- Die maximale Teilnehmer/innenzahl für Veranstaltungen beträgt 300 Personen (inkl. TL). Die Einhaltung wird über schriftliche oder elektronische Einschreibelisten (bspw. Onlineeinschreibung) zu allen Angeboten und mittels Kontrolle vor Ort durch die Trainingsleitenden sichergestellt.
- In den Kraft-/Cardioräumen ist besonderes Augenmerk auf die Vorgaben mit Bezug auf die Flächenvorgaben und die Abstandsregeln zu richten, sowohl bei der Positionierung der Geräte als auch in den freien Flächen und den Verkehrswegen.
- Bei Outdoorangeboten ist sicherzustellen, dass mindestens 10m² pro Person zur Verfügung stehen. Basis dafür sind die Schutzkonzepte der nationalen Sportverbände. Wo ein solches nicht vorliegt, hat die HSO ein entsprechendes Schutzkonzept zu erstellen.
- c) Lektionsplanung:
Um den Personenfluss gemäss den Vorgaben zu gewährleisten, sollen die Lektionen so angesetzt werden, dass zwischen den Lektionen jeweils eine Pause von mindestens 15 Minuten liegt.
- d) Garderoben und Duschen, Toiletten:
Wenn Garderoben und Duschen geöffnet sind, ist sicherzustellen, dass auch dort die Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten werden können, ebenso in den Toilettenanlagen. Alternativ erscheinen die Teilnehmenden bereits umgezogen zum Training und duschen zu Hause.
- e) Reinigung der Sportanlagen:
Grundlage der Reinigung sind die bestehenden professionellen Reinigungskonzepte der Hochschulen für die Hochschulsportanlagen. In Ergänzung gelten folgende Vorgaben:
- Die Sportanlage wird täglich gereinigt.
- Häufig benutzte Bereiche und Stellen werden mehrmals täglich gereinigt (bspw. Türgriffe und Geländer).
- Wie auch sonst üblich, sind die Sporttreibenden verpflichtet, ihre eigenen Handtücher in die Trainings mitzubringen und damit Sitzflächen oder Liegeplätze abzudecken
- In den Bereichen, wo die Sporttreibenden Geräte oder Gerätschaften nutzen, sind die Sporttreibenden zudem in Eigenverantwortung dafür zuständig, diese mit den zur Verfügung

gestellten Desinfektions-/Reinigungsmitteln zu reinigen/desinfizieren.

- f) Persönliche Hygiene:
 - Sporttreibende haben sich vor und nach dem Training die Hände zu reinigen.
 - Im Eingangsbereich der Sportanlage sowie in den Kraft-/Cardioräumen sollen Desinfektionsmittel zur Verfügung stehen.
- g) Verpflegung:

Hier gelten die Vorgaben des Bundes für die Gastronomie.
- h) Zugänglichkeit und Organisation zur und in der Infrastruktur:
 - Der Zutritt erfolgt zu den definierten Zeiten, die im Stundenplan auf der Website und in der App (wo vorhanden) publiziert werden.
 - Der Zugang wird in den Sport Centern über die Zutrittskontrolle geregelt. Vor der Zutrittskontrolle werden Abstandsmarkierungen (alle 2m) angebracht.

4. Trainingsformen und -organisation

- a) Trainingsgrundsätze:
 - Im Trainingsbetrieb ist der Körperkontakt in allen Sportarten zulässig. Dies gilt auch für Sportaktivitäten, in denen ein dauernder enger Körperkontakt erforderlich ist; sei dies aufgrund der Spielanordnung in Mannschaftssportarten (z. B. American Football oder Rugby) oder bei Tanzsportarten und in Kampfsportarten wie Schwingen, Ringen oder Boxen. Bei der Ausübung dieser Sportaktivitäten müssen jedoch die Trainings so gestaltet werden, dass sie ausschliesslich in beständigen Gruppen stattfinden mit Führung einer entsprechenden Präsenzliste.
 - Weiter kommen die Schutzkonzepte der nationalen Sportverbände zur Anwendung.
 - Fehlt ein Konzept eines nationalen Sportverbands, muss die jeweilige HSO Vorgaben für die Sportausübung erlassen.
- b) Material:
 - Grundsatz: Basis für die Materialnutzung sind die Schutzkonzepte der jeweiligen nationalen Sportverbände.
 - Nutzung von privatem Material: Das Nutzen von privatem Material steht im Vordergrund.
 - Einzelnutzung von Material der HSO: Falls sportartspezifisches Material zur Verfügung gestellt wird, muss sichergestellt sein, dass genügend Material zur Verfügung steht, so dass während des Trainingsbetriebs jede Person individuelle Geräte nutzen kann. Es muss zudem ausgewiesen werden, wie sichergestellt wird, dass dieses Material desinfiziert wird.
 - Gemeinsame Materialnutzung: Bei gemeinsamer Nutzung von Material ist darauf zu achten, dass das Material nach der Lektion desinfiziert wird.
- c) Risiko/Unfallverhalten:

In allen Sportarten werden die bestehenden und bewährten Sicherheitskonzepte der HSO angewendet.
- d) Wettkämpfe, Events

Wettkämpfe und Events sind bis 300 Personen zulässig. Möglich ist die Durchführung sämtlicher Wettkämpfe mit Ausnahme von Wettkämpfen in Sportaktivitäten, deren Durchführung einen dauernden engen Körperkontakt erfordert. Weiter ist der Abschnitt «Generelle Vorgaben für den Wettkampfbetrieb» im Anhang zu beachten.

5. Präsenzlisten führen

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing einfacher zu gestalten, werden grundsätzlich Präsenzlisten geführt. Die Rückverfolgung der Teilnehmenden ist über die schriftlichen oder elektronischen Einschreibelisten (bspw. Onlineeinschreibung) gewährleistet. Kontaktpersonen einer infizierten Person können von den kantonalen Gesundheitsbehörden in Quarantäne gesetzt werden.

6. Verantwortlichkeit der Umsetzung vor Ort

Überwachung, Commitment und Rollenklärung:

- a) Erarbeitung der Schutzkonzepte:
 - übergeordnetes Schutzkonzept Swiss University Sports: Dachverband Swiss University Sports.
 - spezifische Schutzkonzepte der HSO: Hochschulsportorganisationen.

- b) Kontrolle und Überwachung der Schutzmassnahmen:
 - Gesamtverantwortung für jede Anlage: Hochschulsportorganisationen.
 - maximale Teilnehmer/innenzahl: via die schriftliche oder elektronische Einschreibelisten (bspw. Onlineeinschreibung) im Vorfeld und durch TL vor Ort (Kontrolle Teilnehmer/innenliste für jede Lektion).
 - Zutrittsmodalitäten: in den Sport Centern via Zutrittskontrolle und Hausdienst, bei Outdoorangeboten via TL.
 - Alle Beteiligten halten sich solidarisch und mit hoher Selbstverantwortung an das Schutzkonzept.
 - Die Teilnehmenden werden via Website, mittels Plakaten auf den Anlagen und durch die TL auf das Schutzkonzept hingewiesen.
 - Die gültige Hausordnung gibt den TL und dem Hausdienst die Handhabe, Teilnehmende, die gegen das Schutzkonzept verstossen, vom Training auszuschliessen und von der Anlage zu weisen.

7. Kommunikation des Schutzkonzepts

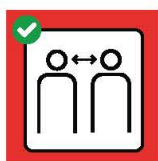
Da der Hochschulsport sehr straff organisiert ist, kann die Kommunikation der Schutzmassnahmen gut sichergestellt werden:

- Sämtliche TL und die Hausdienste werden direkt mit dem Konzept bedient. Für Fragen betreffend das Schutzkonzept sind die Hochschulsportlehrer/innen die ersten Anlaufstellen für die TL. Im Zweifelsfall können die Hochschulsportlehrer/innen an den Krisenstab gelangen.
- Das Schutzkonzept wird auf der Website prominent platziert. Zusätzlich werden die Sporttreibenden über die vorhandenen Kanäle der HSO (Infomail, Newsletter, App) über die Schutzmassnahmen informiert.
- In manchen HSO können Sporttreibende nur über Onlineeinschreibung am Sportangebot teilnehmen.
- Auf allen Anlagen werden die wesentlichen Schutzmassnahmen mittels Plakaten kommuniziert.

Stand: 29. Mai 2020

Übergeordnete Grundsätze Training

1. Symptome – nur gesund und symptomfrei ins Training Athlet/innen und Trainer/innen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen.



2. Abstand halten – bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Trainings-Besprechungen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise.

Halten Sie Abstand zu anderen Menschen. Eine Ansteckung mit dem neuen Coronavirus kann erfolgen, wenn man zu einer erkrankten Person weniger als 2 m Abstand hält. Indem Sie Abstand halten, schützen Sie sich und andere vor einer Ansteckung. Im eigentlichen Trainingsbetrieb ist der Körperkontakt wieder in allen Sportarten zulässig.

Maximale Anzahl: Pro Teilnehmende Person müssen mindestens 10 m² Trainingsfläche zur Verfügung stehen.



3. Gründlich Hände waschen – vor und nach dem Training

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Indem Sie Ihre Hände regelmässig mit Seife waschen, können Sie sich schützen.

4. Präsenzlisten führen – zur Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen.

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing einfacher zu gestalten, werden grundsätzlich Präsenzlisten geführt. Kontaktpersonen der infizierten Person können von den kantonalen Gesundheitsbehörden in Quarantäne gesetzt werden.

5. Bezeichnung verantwortliche Person

Wer ein Training plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.

Generelle Vorgaben für den Wettkampfbetrieb

Allgemeine Vorgaben

- Für jede Veranstaltung sowie Betriebe und Einrichtungen, in denen solche Veranstaltungen stattfinden, muss ein Schutzkonzept basierend auf dem aktuell gültigen Musterschutzkonzept¹ unter zusätzlicher Berücksichtigung untenstehender Punkte erarbeitet werden.
- Restaurationsbereiche müssen zudem das aktuell gültige Schutzkonzept für das Gastgewerbe² berücksichtigen.
- Wer die Veranstaltung organisiert, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung des Schutzkonzepts zuständig ist.

Wettkämpfe bis zu einer maximalen Anzahl von 300 Personen

Enge Kontakte müssen auf Aufforderung der kantonalen Gesundheitsbehörde durch die veranstaltende Organisation oder Person während 14 Tagen nach der Veranstaltung ausgewiesen werden können. Dies kann durch die Erfassung von Besuchenden (Name, Vorname, Telefonnummer) über Reservationssysteme oder mittels Kontaktformular organisiert werden.

- Maximale Anzahl an Besuchenden: eine Person pro 4 m² zugängliche Fläche
- Die Zuschauer- bzw. Aufenthaltsräume sind so einzurichten, dass die Rückverfolgbarkeit bei engen Kontakten zwischen Einzelpersonen untereinander sowie zu und unter Gruppen von Familien oder Personen, die im selben Haushalt leben, gewährleistet ist.
- Der Personenfluss (z. B. beim Betreten und Verlassen der Zuschauer- bzw. Aufenthaltsräume) ist so zu lenken, dass die Distanz von zwei Metern zwischen den Besuchenden eingehalten werden kann.
- Zudem ist für die Durchführung des Wettkampfs eine verantwortliche Person zu bezeichnen, die für die Einhaltung dieser Vorgaben zuständig ist

¹<https://backtowork.easygov.swiss/musterschutzkonzept/>

²<https://www.gastrouisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/>

Principes généraux concernant les entraînements

1. Ne pas présenter de symptômes – Seules les personnes en bonne santé et ne présentant pas de symptômes peuvent participer aux entraînements

Les sportifs et les entraîneurs présentant des symptômes de maladie ne sont pas autorisés à participer aux entraînements. Ils doivent rester à la maison, voire être isolés. Ils doivent contacter leur médecin et suivre ses instructions.



2. Garder ses distances – Lors du trajet aller, de l'arrivée sur l'installation sportive, dans les vestiaires, lors des discussions dans le cadre de l'entraînement, lors de la douche, après l'entraînement et lors du trajet retour.

Gardez vos distances avec les autres personnes. Vous pouvez contracter le nouveau coronavirus lorsque vous vous trouvez à moins de deux mètres d'une personne infectée. En gardant vos distances, vous protégez les autres et vous-même. Lors de l'entraînement à proprement parler, les contacts corporels sont à nouveau autorisés dans tous les sports.

Nombre maximal de participants: une surface d'entraînement de 10 m² au moins doit être prévue par participant.



3. Se laver soigneusement les mains – Avant et après l'entraînement

Le lavage des mains joue un rôle clé en matière d'hygiène: il est donc important de se les laver régulièrement avec du savon pour se protéger.

4. Etablir des listes de présence – Pour permettre le traçage des personnes ayant été en contact étroit avec des personnes infectées

Sur injonction des autorités sanitaires, les contacts étroits doivent pouvoir être attestés durant 14 jours. Pour simplifier le traçage des personnes, il convient d'établir des listes de présence. Les personnes qui ont été en contact avec des personnes infectées peuvent ainsi être placées en quarantaine par les autorités sanitaires cantonales.

5. Désigner une personne responsable

Quiconque planifie et réalise un entraînement doit désigner une personne responsable du respect des conditions cadres en vigueur.

Prescriptions générales concernant les compétitions à partir du 6 juin 2020

Prescriptions générales

- Chaque manifestation ainsi que chaque infrastructure et installation accueillant de telles manifestations doit disposer d'un plan de protection se fondant sur le modèle de plan de protection actuellement en vigueur¹ et tenant compte des points énumérés ci-après.
- Les secteurs dédiés à la restauration doivent en outre tenir compte du plan de protection de la branche actuellement en vigueur².
- Quiconque organise une manifestation doit désigner une personne responsable du respect du plan de protection.

Compétitions réunissant 300 personnes au maximum

L'organisation ou la personne en charge de la manifestation doit être en mesure, sur injonction des autorités sanitaires, d'attester les contacts étroits jusqu'à 14 jours après la manifestation. Cela peut consister en l'enregistrement des coordonnées des personnes (nom, prénom, numéro de téléphone) via des systèmes de réservation ou au moyen de formulaires.

- Nombre maximal de participants: une personne pour 4 m² de surface accessible.
- Les espaces dédiés aux spectateurs ainsi que les zones de rassemblement doivent être aménagés afin de garantir la traçabilité des contacts étroits entre les personnes individuelles ainsi qu'avec les membres d'un même ménage.
- Les flux de personnes (p. ex. lors de l'entrée ou du départ des espaces dédiés aux spectateurs ainsi que les zones de rassemblement) doivent être réglés de manière à garantir une distance de deux mètres entre les visiteurs.
- Il convient enfin, lors de la réalisation d'une compétition, de désigner une personne responsable du respect de ces exigences.